

**Satzung
des Instituts für Public Health und Pflegeforschung (IPP)
der Universität Bremen**

Vom 22.11.2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. November 2012 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S.375), die auf Grund von § 92 Abs. 1 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Fachbereichsrat 11 der Universität Bremen am 14. November 2012 beschlossene Satzung des Instituts für Public Health und Pflegeforschung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Public Health und Pflegeforschung (IPP) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches 11 der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 BremHG.

§ 2

Zweck

(1) Das IPP dient dem Zweck der Förderung und Konsolidierung einer interdisziplinären gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Forschung, dem Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis, der Politikberatung zu gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Themen und der Entwicklung gesundheits- und pflegewissenschaftlicher Lehre im Fachbereich 11.

(2) Die Aufgaben des IPP bestehen im Einzelnen in der:

- a) fachlichen und infrastrukturellen Vernetzung der multidisziplinären gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Forschung an der Universität Bremen durch den Aufbau stabiler Forschungsstrukturen;
- b) Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Forschungs- und Praxisprojekten;
- c) Akquisition und Durchführung von Forschungsprojekten zu den Themenschwerpunkten des IPP;
- d) Planung, Entwicklung, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation gesundheitsbezogener Interventionen;
- e) Kooperation mit den Praxiseinrichtungen und -netzen in der Region (vor allem in den Bereichen gesundheitliche Versorgung, Prävention, Gesundheitsförderung und Pflege, Ausfort- und Weiterbildung von Gesundheitsfachberufen) und Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis (Transfer);
- f) Beratung regionaler, nationaler und internationaler Institutionen und Verbände hinsichtlich der Gesundheitseffekte politischer, ökonomischer und kultureller Entscheidungen;
- g) Förderung und Qualifizierung von wissenschaftlichem Nachwuchs für die Forschung (Doktoranden, Habilitationen) und die Beteiligung an der Fort- und Weiterbildung für die verschiedenen Gesundheitsberufe;
- h) Entwicklung inhaltlichen Angebote in der gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Lehre.

§ 3

Fachliche Gliederung

(1) Das IPP gliedert sich in die Bereiche Gesundheitsforschung und Pflegeforschung, die in Abteilungen untergliedert sind. Diese werden im Einvernehmen mit dem Dekanat des Fachbereiches 11 der Universität Bremen eingerichtet. Die Abteilungen nehmen ihre Aufgaben selbständig und in Eigenverantwortung wahr. Über die Einrichtung, Schließung und Zusammenlegung von Abteilungen entscheidet der Institutsrat. Das Dekanat des FB 11 ist über die Einrichtung, Schließung und Zusammenlegung von Abteilungen in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Aufgaben der Abteilungen sind u.a.:

- die Entwicklung abteilungsspezifischer Forschungsschwerpunkte,
- Weiterentwicklung von abteilungsübergreifenden Forschungsperspektiven,
- Kooperation mit anderen Abteilungen,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des IPP.

(3) Nach Bedarf werden bereichsübergreifende Funktionsbereiche für die Erfüllung von Querschnittsaufgaben eingerichtet. Diese können sich u.a. beziehen auf:

- Qualitätsmanagement und Methodenberatung,
- Gender Mainstreaming
- EDV und Datenverwaltung,
- Dokumentations-, Bibliotheks- und Archivwesen,
- Transfer-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Entwicklung interdisziplinärer Lehr-, Fort- und Weiterbildungsangebote.

Diese stehen den Abteilungen des IPP entsprechend der gemeinsamen Zweckbestimmung zur Verfügung.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des IPP sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, studentische Hilfskräfte, sowie Promotionsstipendiaten und -stipendiatinnen, deren Stellen oder Funktionen dem IPP zugeordnet sind bzw. die im Rahmen von Forschungsprojekten im IPP beschäftigt sind. Dem Fachbereich gegenüber bestehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die auf Stellen tätig sind, die dem IPP zugewiesen sind, sind Mitglied nicht nur des IPP, sondern auch des Fachbereichs 11, wenn sie für die Dauer von mindestens einem Jahr

- Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (bezogen auf eine ganze Stelle) selbständig, als Mitveranstalter oder unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers abhalten oder
- wenn ihnen eine vergleichbar umfangreiche Tätigkeit im Fachbereich übertragen worden ist.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums sollen nicht Mitglieder anderer Forschungsinstitute der Universität Bremen sein. Alle anderen Mitglieder müssen mit dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im IPP beschäftigt sein. Die Mitglieder sind einer Abteilung eindeutig zugeordnet; eine Kooperation mit den Mitgliedern anderer Abteilungen wird erwartet.

(4) Über eine Aufnahme von weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen als Mitglieder des IPP entscheidet der Institutsrat.

(5) Weitere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Universität, aus anderen gesundheits- oder pflegewissenschaftlichen Forschungsinstituten sowie Persönlichkeiten aus der gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Praxis können durch Beschluss des Institutsrates als Angehörige aufgenommen werden. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Institutsrat gewählt werden.

§ 5

Organe

Organe des IPP sind:

- das Direktorium
- der Institutsrat
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Direktorium und Geschäftsführende/r Direktor/in

(1) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des IPP, soweit nach den Bestimmungen des BremHG und dieser Satzung nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Das Direktorium entscheidet über den Einsatz der dem IPP zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Das Direktorium besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des IPP. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Institutsrat gewählt; Wiederwahl ist möglich. Beide Bereiche (Gesundheits- und Pflegeforschung) müssen im Direktorium vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Direktor bzw. eine geschäftsführende Direktorin. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der/Die geschäftsführende Direktor/Direktorin führt die laufenden Geschäfte des IPP im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrates. Er oder sie berichtet regelmäßig dem Institutsrat und mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Führung der laufenden Geschäfte und die Entwicklung des IPP.

(5) Das Direktorium wird durch eine Geschäftsführung unterstützt.

§ 7

Institutsrat

(1) Aufgaben des Institutsrates sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung,
- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
- Erstellung des abteilungsübergreifenden Forschungsprogramms,
- Beschlussfassung über die abteilungsübergreifenden Angelegenheiten,
- Veranstaltungsplanung des IPP,
- Planung und Veranlassung des ständigen Forschungskolloquiums,
- Planung und Beschlussfassung über den Einsatz und Nutzung der zentralen Funktionsbereiche unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des IPP.

(2) Dem Institutsrat gehören an:

- a) alle Professorinnen und Professoren
- b) je ein/e akademische Mitarbeiter/in/ Stipendiat/in aus den beiden Bereichen
- c) je ein/e sonstige Mitarbeiter/in aus den beiden Bereichen.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter/innen und der sonstigen Mitarbeiter/innen werden von ihren jeweiligen Statusgruppen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Der Institutsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Die Leitung obliegt dem geschäftsführenden Direktor bzw. der geschäftsführenden Direktorin.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 4 an.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der akademischen und sonstigen Mitglieder des Institutsrates gemäß § 7 (2)
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Beratung des Institutsrates im Hinblick auf die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung der Institutsangelegenheiten gemäß § 7 (1)

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Leitung obliegt dem geschäftsführenden Direktor bzw. der geschäftsführenden Direktorin.

§ 9

Beirat

(1) Es wird ein Beirat gebildet, die Mitglieder dieses Beirates werden vom Rektor - auf Vorschlag des Direktoriums des IPP - berufen. Der Beirat berät den Institutsrat bei der Aufstellung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms und gibt hierzu Empfehlungen ab.

§ 10

Evaluation

Das Direktorium berichtet im Abstand von drei Jahren dem Fachbereichsrat über die Entwicklung des Instituts. Dazu holt es eine Stellungnahme des Beirates ein.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Satzung vom 10.01.2005 tritt außer Kraft.

Bremen, den 30.11.2012

Der Rektor der Universität Bremen